

Notdienstvereinbarung

zwischen

Universitätsklinikum Aachen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

- im folgenden **UK Aachen**

vertreten durch den Vorstand

Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- im folgenden **ver.di**

vertreten durch den Geschäftsführer des Bezirks Aachen/Düren/Erft, die
Landesbezirksleiterin des Landesbezirks NRW

– zugleich im Auftrage der Zentralen Arbeitskampfleitung –

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifrunde der Länder 2021 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1 Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, um insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten des UK Aachen auszuschließen.
2. Notdienstarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeiten,
 - die notwendig sind, um die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen durch das UK Aachen zu versorgen und
 - die der Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können und/oder dem notwendigen Erhalt von Anlagen dienen.

Dies sind insbesondere Arbeiten, die medizinisch für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und für den Betrieb von technischen Anlagen, die direkt oder indirekt ebenfalls der Patientenversorgung dienen, notwendig sind, um Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens von Patientinnen und Patienten auszuschließen.

3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patient*innen führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.

4. Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 7 Abs. 2 streikbereite Arbeitnehmer*innen nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch Arbeitnehmer*innen gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung

Die Besetzung der von den Arbeitsk Kampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

1. In den Bereichen der zentralen Notaufnahme, der Dialyse und in den Abteilungen der Notfalldiagnostik erfolgt die personelle Besetzung auf der Grundlage des Wochenend- bzw. Bereitschaftsdienstniveaus der jeweiligen Station/des jeweiligen Bereichs. Diese Bereiche stehen nur für die Notfallversorgung zur Verfügung.
2. Für die Versorgung von Notfallpatient*innen ist der Betrieb von 4 OP-Sälen sowie der regelmäßige Betrieb der dazugehörigen Aufwachräume mit einem Personaleinsatz von jeweils 2 OP-Pflegekräften und 1 Anästhesiepflegekraft sicherzustellen. Zusätzlich ist eine weitere Anästhesiepflegekraft als Springer*in sichergestellt. Sollte zur operativen Versorgung von Notfallpatienten die Inbetriebnahme eines weiteren OP-Saals erforderlich werden, werden für die Dauer der Notfallbehandlung von der Gewerkschaft ver.di zusätzliche Notdienstkräfte im beschriebenen Umfang zugesagt, sofern nicht genügend Fachpflegekräfte zur Verfügung stehen.
3. In der Klinik für Palliativmedizin der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, der Medizinischen Klinik IV (Hämatologie, Onkologie, Hämostaseologie und Stammzelltransplantation) sowie der Strahlentherapie und der Station NE02 erfolgt die Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl auf dem Niveau der üblichen Wochenendbesetzung.
4. Im Bereich der Intensivstationen und Intermediate Care Stationen verpflichtet sich die Gewerkschaft ver.di maximal 10 in diesem Bereich beschäftigte Pflegekräfte zum Streik aufzurufen.
5. In allen anderen Bereichen erfolgt die personelle Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl unbeschadet der evtl. nach § 3 reduzierten Bettenanzahl auf dem Niveau der üblichen Nachtdienstbesetzung.
6. In den Bereichen der Hausreinigung, der Hauswirtschaft, der Küche, des Patientenfahrdienstes und der Verwaltung fallen grundsätzlich keine Notdienstarbeiten im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung an. Als Ausnahme ist hier das Reinigungspersonal im OP-Bereich zu nennen. Das für den Notdienst erforderliche Reinigungspersonal im OP-Bereich wird auf Grundlage des § 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung bestimmt.

§ 3 Weitergehende Einschränkungen

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/ Bereichen die in § 2 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di dem UK Aachen diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – 48 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station/ eines Bereiches – 96 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

§ 4 Regelabweichungen

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Durch Einvernehmen der Clearingstelle kann für einzelne Stationen/Bereiche i.S.v. § 2 Nr. 2 eine andere Besetzung festgelegt werden, wenn dies durch unabweisbare Interessen von Patient*innen oder Arbeitnehmer*innen erforderlich ist. Grundlage für diese Festlegung ist im Regelfall die Besetzung des Wochenend- bzw. Bereitschaftsdienstniveaus.
2. Über den in § 2 Nr. 1 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Über solche Festlegungen ist die Streikleitung unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di und das UK Aachen bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter*innen der Gewerkschaft ver.di und zwei Vertreter*innen des UK Aachen. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer von der Geschäftsführung des UK Aachen hierzu bevollmächtigten Person einberufen.

2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z.B. bei Betroffenheit von Kindern sowie der Transplantationschirurgie und der Onkologie.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UK Aachen und der jeweiligen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 2. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Von ver.di autorisierte Ansprechpartner*innen werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartner*innen des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 7 Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates / Betriebsrates bleiben unberührt.
3. Zur Ausbildung Beschäftigte, also Auszubildende zum Beispiel nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Notfallsanitätäergesetz, dem Hebammengesetz, weiteren Ausbildungsgesetzen für Gesundheitsfachberufe sowie dem Berufsbildungsgesetz dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden. Gleiches gilt für Auszubildende zum/r Helfer/in oder Assistent/in in den jeweiligen Berufsfeldern

§ 8 Sonstiges

1. Das UK Aachen verpflichtet sich keine weiteren externen Arbeitnehmer*innen, insbesondere keine Leiharbeiter*innen, streikbedingt einzusetzen. Als Leiharbeiter*innen in diesem Sinne sind auch Mitgliedsschwestern von DRK-Schwesternschaften anzusehen.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, des UK Aachen keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für die in § 7 (3) genannten Auszubildenden bzw. Schüler*innen keine Fehlzeiten wie sie beispielsweise in § 7 Unterabsatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 oder § 13 Pflegeberufegesetz (PflBG) geregelt sind.
4. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für Teilnehmer/innen an Weiterbildungsmaßnahmen zum Beispiel auf Grundlage der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe NRW keine Fehlzeiten wie sie beispielsweise dort in § 4 geregelt sind.

§ 9 Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und das UK Aachen können diese Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

§ 10 Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt für Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di vom 16.-17. November 2021.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten im unter Absatz 1 genannten Zeitraum ausschließlich an den Tagen, an denen tatsächlich Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di durchgeführt werden und nur solange die Arbeitskampfmaßnahmen andauern.

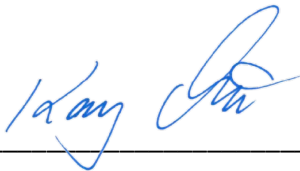
3. Jegliche Ergänzung oder Änderung der Regelungen dieser Vereinbarung und deren Inhalt und Umfang ist während der sich aus Absatz 1 ergebenden Geltungsdauer ausgeschlossen. Einseitige Änderungen/Ergänzungen durch den Arbeitgeber berechtigten ver.di zur fristlosen Kündigung ohne jede vorherige Anrufung der Clearingstelle nach § 5 oder anderweitiger Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber.
4. Diese Vereinbarung tritt unbeschadet ihrer Kündbarkeit gem. § 9 spätestens zum 17. November 2021, 24:00 Uhr ohne Nachwirkung außer Kraft. Sollten die Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, tritt die Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft. Im Fall einer fristlosen Kündigung der Vereinbarung gem. Absatz 3 gilt die Regelung des Satz 1 ab dem Tag des Kündigungsausspruchs.
5. Diese Vereinbarung entfaltet weder inhaltlich noch tatsächlich eine Rechtspflicht oder Präjudiz für den Abschluss und Umfang möglicher Notdienstvereinbarungen für nachfolgende Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di.

Aachen, den 13. November 2021

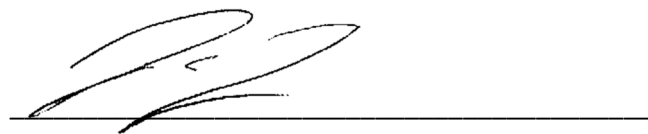
Für das Universitätsklinikum Aachen AÖR

Vorstand

Für die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**



Kay Mühle, Geschäftsführung ver.di-Bezirk Aachen/Düren/Erft



Jan von Hagen, Verhandlungsführer*in